

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 18.01.2011

Disziplinar- und Strafverfahren gegen Polizeibeamtinnen und -beamte im Land Niedersachsen

Auch in Niedersachsen gibt es Disziplinar- und Strafverfahren gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Ziel der Anfrage ist es, mehr Informationen zu Hintergründen und Ergebnissen in Erfahrung zu bringen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele
 - strafrechtliche Ermittlungsverfahren,
 - Disziplinarverfahrensind im Jahr 2010 gegen Polizeibeamte im Land Niedersachsen anhängig gemacht worden?
2. Wie viele der auf vorgenannte Frage genannten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren sind (bitte aufgeschlüsselt nach Verfahrensart)
 - vor Anklageerhebung eingestellt worden,
 - nach Anklageerhebung eingestellt worden,
 - durch Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahren beendet worden,
 - durch Freispruch in der ersten Instanz beendet worden?
3. In wie vielen dieser Fälle waren Disziplinarverfahren mit einer Suspendierung vom Dienst verbunden?
4. In wie vielen der Fälle eines Freispruchs in der ersten Instanz wurde seitens der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil Berufung eingelegt?
5. In wie vielen Fällen insgesamt wurde im Jahr 2010 eine Polizeibeamtin bzw. ein Polizeibeamter rechtskräftig verurteilt?
6. In welchen der Fälle, in denen gegen freisprechende Urteile der ersten Instanz Berufung eingelegt wurde, hat es Absprachen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizeiführung gegeben?
7. Gibt es bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte
 - eine besondere Zuständigkeit von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten für diese Ermittlungsverfahren,
 - eine besondere Zuständigkeit von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten für die Sitzungsververtretung in der Hauptverhandlung?
8. Wenn ja, wer entscheidet über diese Zuständigkeiten innerhalb der Staatsanwaltschaft (bitte Namen und Rang nennen)?
9. Wie viele Polizeibeamte sind im Jahr 2010 während der Probezeit aus dem Dienst entlassen worden?
10. Wie viele Polizeibeamte sind im Jahr 2010 aus ihrer Stellung als Beamter auf Lebenszeit entlassen worden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 21.01.2011 - II/721 - 874)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- P25.25-01425/II/721-874 -

Hannover, den 31.03.2011

Mit der vorliegenden Anfrage wird eine Fortschreibung der Daten zu einer Anfrage aus dem Jahr 2010 (Drs. 16/2838) erbeten. Hinsichtlich der generellen Erläuterungen zur Erstellung der Antwort wird auf die dortige Vorbemerkung verwiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich auf der Basis der von den Polizeibehörden und der Polizeiakademie mitgeteilten Daten die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Jahr 2010 wurden gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 479 strafrechtliche Ermittlungsverfahren und 75 Disziplinarverfahren eingeleitet.

Zu 2:

Von den in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sind bis zum Zeitpunkt der Behördenabfrage

– vor Anklageerhebung eingestellt worden	289
– nach Anklageerhebung eingestellt worden	4
– durch Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens beendet worden	2
– durch Freispruch in der ersten Instanz beendet worden	4

Für den Bereich der Disziplinarverfahren wurden die abgefragten Fallgruppen entsprechend rechtlich angepasst. Danach erfolgte bezüglich der in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Disziplinarverfahren bis zum Zeitpunkt der Behördenabfrage

– eine Einstellung durch die Disziplinarbehörde gemäß § 32 Abs. 1 Niedersächsisches Disziplinargesetz (NDiszG)	8
– eine Aufhebung der Disziplinarmaßnahme durch das Verwaltungsgericht	0
– eine Abweisung der Disziplinarklage durch das Verwaltungsgericht	0

Die Differenz zu der in der Antwort zu Frage 1 genannten Summe der im Jahr 2010 eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bzw. Disziplinarverfahren kann sich daraus ergeben, dass erstens die Polizeibehörden und die Polizeiakademie die hier abgefragte Aufgliederung nicht in ihren internen Statistiken vorgenommen haben, zweitens daraus, dass die im Jahr 2010 eingeleiteten Verfahren noch nicht im Sinne der Fragestellung beendet sind und drittens daraus, dass die abgefragten Beendigungsarten nicht abschließend sind.

Zu 3:

Im Jahr 2010 wurden insgesamt sechs Polizeibeamtinnen und -beamte vom Dienst suspendiert, d. h. vorläufig des Dienstes enthoben i. S. v. § 38 NDiszG.

Zu 4:

Gegen einen Freispruch in der ersten Instanz legte die Staatsanwaltschaft im Jahr 2010 in einem Fall Berufung ein.

Zu 5:

Im Jahr 2010 wurden insgesamt fünf Polizeibeamtinnen und -beamte rechtskräftig verurteilt.

Zu 6:

In keinem Fall.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet selbstständig und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegen ein Urteil ein Rechtsmittel eingelegt wird oder nicht. Sie wacht als unparteiische, zur Wahrung des Rechts verpflichtete Behörde darüber, dass die ergehenden gerichtlichen Entscheidungen den Gesetzen entsprechen. Gründe, die es angezeigt erscheinen ließen, von dieser Wächterfunktion der Staatsanwaltschaft bei einem eine Polizeibeamtin oder einen Polizeibeamten freisprechenden Urteil eine Ausnahme zu machen, bestehen nicht.

Zu 7 - erster Spiegelstrich:

Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig:

Bei der Staatsanwaltschaft Göttingen gibt es kein Spezialdezernat für die Ermittlung von Straftaten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig sind „Verfahren gegen Polizeibeamte im Zusammenhang mit der Dienstausbübung“ in einer Abteilung mit drei Dezernaten zusammengefasst.

Generalstaatsanwaltschaft Celle:

Bei den Staatsanwaltschaften Bückeburg, Hildesheim sowie bei der Zweigstelle Celle der Staatsanwaltschaft Lüneburg sind keine Spezialdezernate für Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte eingerichtet. Bei den Staatsanwaltschaften Hannover, Lüneburg und Verden werden Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Spezialdezernaten bearbeitet, sofern der Tatvorwurf im Zusammenhang mit der Dienstausbübung steht und nicht aufgrund der Art des Delikts eine weitere Sonderzuständigkeit begründet ist (z. B. Betäubungsmittel- oder Korruptionsstraftaten). Die Staatsanwaltschaft Stade verfügt über einen Spezialdezernenten, der sämtliche Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bearbeitet, es sei denn, dass es sich um eine Verkehrsstrafsache ohne dienstlichen Bezug handelt.

Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg:

Bei der Staatsanwaltschaft Aurich ist ein Spezialdezernat für die Bearbeitung von Verfahren gegen Polizeibeamte eingerichtet. Bei den Staatsanwaltschaften Oldenburg und Osnabrück gibt es keine derartige Spezialzuständigkeit.

Zu 7 - zweiter Spiegelstrich:

Eine besondere Zuständigkeit von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten für die Sitzungsververtretung in Strafsachen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte besteht nicht. Jedoch wird gemäß der Regelung in Nr. 17 Abs. 1 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) nach Möglichkeit die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt zur Sitzungswahrnehmung eingeteilt, die oder der die Anklage verfasst hat.

Zu 8:

Über die Zuständigkeiten innerhalb der Staatsanwaltschaft entscheidet der jeweilige Leitende Oberstaatsanwalt (§ 145 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG). Dieser stellt für jedes Kalenderjahr nach Beratung mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und je einem Mitglied jeder Abteilung einen Geschäftsverteilungsplan auf (Nr. 5 Abs. 1 d, Nr. 9 OrgStA).

Die Namen der Leitenden Oberstaatsanwälte lauten wie folgt:

Staatsanwaltschaft Aurich:	Bernard Südbeck,
Staatsanwaltschaft Braunschweig:	Dr. Frank Koch,
Staatsanwaltschaft Bückeburg:	Bodo Becker,
Staatsanwaltschaft Göttingen:	Hans-Dieter Apel,
Staatsanwaltschaft Hannover:	Manfred Wendt,
Staatsanwaltschaft Hildesheim:	Thomas Pfeleiderer,
Staatsanwaltschaft Lüneburg:	Gerhard Berger,
Staatsanwaltschaft Oldenburg:	Roland Herrmann,

Staatsanwaltschaft Osnabrück: Andreas Heuer,
Staatsanwaltschaft Stade: Hartmut Nitz,
Staatsanwaltschaft Verden: Helmut Trentmann.

Zu 9:

Im Jahr 2010 wurde keine Polizeibeamtin bzw. kein Polizeibeamter aus dem Beamtenverhältnis auf Probe aufgrund eines Dienstvergehens gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) entlassen.

Zu 10:

Im Jahr 2010 wurde eine Polizeibeamtin bzw. ein Polizeibeamter aufgrund eines Dienstvergehens aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gemäß § 21 Nr. 3 BeamStG i. V. m. § 11 NDiszG entfernt.

Uwe Schünemann